

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über den Rekurs der Regierung von Basel-Landschaft gegen den Bundesrathsbeschuß vom 16. Mai 1864 in Sachen der Notare Meyer in Viestal und Sütterlin in Sissach, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 28. September 1864.)

T i t. !

Die Ihrer Prüfung und Entscheidung unterstellte Frage geht einfach dahin: Liegt in dem Beschlusse des Landrathes von Basel-Landschaft vom 23. November 1863, „daß mit dem 31. Dezember 1863 alle im Kanton Basel-Landschaft bestehenden Notariatsdiplome zurückzuziehen und als erloschen zu betrachten seien“, eine Verletzung der dortigen Verfassung, insofern dieser Beschuß nicht dem Volke zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Nach eingehender Prüfung dieser Frage, welche eine nicht unwichtige konstitutionelle Tragweite hat, fand die Kommission einstimmig den Rekurs des Regierungsrathes von Basel-Landschaft für unbegründet, und beantragt Ihnen daher die Aufrechthaltung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Mai 1864. *)

Zur Begründung der Anschauungsweise der Kommission dürften wenige Worte genügen.

Das Institut des Notariats reicht im Kanton Basel bis zu einer ziemlich weit entlegenen Periode zurück. Die erste diesfällige Verordnung

*) Siehe Seite 666 hievon.

datirt. vom Jahr 1747 und bietet die Grundlage zu derjenigen von 1765, welche hauptsächlich die Form der Patente und die Berrichtungen der Notare regelt. Die Geseze von 1805 und 1813 übertragen dem Notariat noch bestimmte Funktionen, wie die Entgegennahme von Testamenten, die Fertigung von Eheverträgen, wobei es jedoch freigestellt wurde, sich wegen dieser nämlichen Urkunden an die Bezirkschreiber zu wenden. Nach der Ausscheidung des ehemaligen Kantons Basel in zwei Halbkantone finden wir noch verschiedene, auf die Verordnung von 1765 sich gründende Geseze; so das Gesez vom 27. Mai 1834, das organische Gesez vom 4. März 1839, welches im Art. 15 die Rechtsgeschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit aufzählt, für welche man sich eines geschwornen Notars bedienen mag. Der Art. 1 des Nachtragsgesezes vom 29. Dezember 1842 bestätigt diese Bestimmung, welche auch im Gesez vom 20. Dezember 1843 über Hypotheken-Tilgung zur Geltung gelangte. Was die verschiedenen, in dieser Materie vom Obergerichte erlassenen Entscheide betrifft, so übergehen wir dieselben, da sie eigentlich nur als Erläuterungen der vorerwähnten Geseze erscheinen.

Aus dem Vorgesagten erhellt zur Genüge, daß im Kanton Basel-Landschaft, entgegen den Behauptungen des dortigen Regierungsrathes, das Notariat als ein gesetzliches, mit den Landes sitten verwachsenes Institut besteht. Ob das Amt der Notare nur auf beschränkte Zeit oder lebenslänglich verliehen sei; ob diese öffentlichen Beamten behufs ihrer Ernennung eine öffentliche Prüfung vor einer Juristenfakultät zu bestehen haben, oder einfach von der Regierung oder dem Landrath zu dieser Beamtung berufen werden; ob sie vom Obergericht oder von einer andern Behörde beeidigt werden: darauf kommt wenig an. Daß sie den Charakter beeidigter Notare im Sinne bestehender Vorschriften oder Uebungen bekleiden, genügt zu ihrer Berechtigung, ihr Amt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu versehen. Es muß hier bemerkt werden, daß auch der Wortlaut der im Kanton Basel-Landschaft den beeidigten Notaren ausgestellten Patente hiefür zeugt, indem das Obergericht als diejenige Behörde, welche von der Verfassung mit der Oberaufsicht über das Notariatswesen betraut ist und mit Rücksicht auf die Wahl durch den Landrath, den beeidigten Notaren die feierliche Urkunde verabsolgt, welche sie als Staatsbeamte erklärt.

Sodann ist die von der Regierung von Basel-Landschaft als Befehl für ihren Refers aufgestellte Behauptung kaum ernstlich zu nehmen, daß es sich durchaus nicht um Aufhebung irgend welcher Geseze handle, indem beispielsweise Jemand, der gemäß der Verordnung von 1813 testiren wollte, immer noch sich hiezu eines Notars bedienen könnte, vorausgesetzt — wie beigelegt wird — daß ein Notar gefunden werde, der gesetzlich als solcher gilt. Durch Beschluß vom 23. November 1863 erklärt der Landrath, daß mit dem 31. Dezember gl. J. alle Notariatsdiplome zurückzuziehen und als erloschen zu betrachten seien, — und am darauf fol-

genden 30. April darf der Regierungsrath von Basel-Landschaft mit einem solchen *Raisonnement* auftreten.

Wenn es unbestreitbar ist, daß der Landrath von Basel-Landschaft berechtigt war, auf dem Wege des Gesetzes das Institut des Notariats in diesem Kanton aufzuheben, so ist doch mit Rücksicht darauf, daß der Beschluß vom 23. November 1863 — indem er dem Publikum die Freiheit benimmt, für gewisse Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit sich an die geschworenen Notare zu wenden und daselbe nöthigt, sich ausschließlich der Bezirksschreiber zu bedienen — ganz den Charakter eines allgemein verbindlichen Beschlusses an sich trägt, derselbe gemäß Art. 46 der Verfassung des dortigen Kantons, um gültig zu werden, der Genehmigung des Volkes zu unterstellen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt Ihnen die Kommission, den Refuz der Regierung von Basel-Landschaft gegen den Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1864 in Anständen derselben mit den Notaren Meyer und Sütterlin als unbegründet zu erklären.

Bern, den 28. September 1864.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

F. L. Chaney.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren Buzberger, Demiéville, Ramsperger, Heiler und Chaney.

Obiger Antrag wurde vom Nationalrathe am 28. September angenommen und durch Beitritt des Ständerathes vom 30. September zum Bundesbeschluß erhoben.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Rekurs der Regierung von Basel-Landschaft gegen den Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1864 in Sachen der Notare Meyer in Liestal und Sütterlin in Sissach, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 28. Sept...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1864
Date	
Data	
Seite	843-845
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 565

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.